

7. Dass der Antragsteller sich im Streitfalle wegen der Bestimmungen 5 oder 6 dem Urteil des Gerichts Halle (Saale) unterwirft.

III. Lieferanten haben Aufträge von Firmen, die noch nicht als Uhrmacher (Händler) anerkannt sind, die aber Belieferung verlangen, in jedem Falle erst der Anerkennungsstelle zur Prüfung einzureichen. Sobald diese aus der Summe und der Zusammensetzung der Bestellung die Ueberzeugung gewinnt, dass die ernste Absicht zur Eröffnung eines Uhrengeschäftes vorliegt, hat sie die betreffenden Lieferanten zu benachrichtigen, dass Lieferungen gemacht werden können.

Dem Besteller ist von der Anerkennungsstelle der Verpflichtungsschein vorzulegen.

IV. Die anerkannten Uhrmacher (Händler) werden in eine Liste eingetragen. Es wird darin unterschieden zwischen selbständigen Uhrmachern und Halbhändlern.

V. Mit der Führung der Liste wird die Geschäftsstelle des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher beauftragt. Ergeben sich Zweifel bei der Feststellung der Händlereigenschaft oder wird diese seitens eines angeschlossenen Lieferanten oder eines anerkannten Grosshändlers (Fabrikanten) angezweifelt, so entscheidet ein Ausschuss, der aus zwei Grosshändlern und zwei Uhrmachern besteht, ferner als unparteiischer Obmann ein Jurist, der, wenn darüber keine Einigung erzielt wird, vom Landgericht Halle a. S. bestimmt wird.

VI. Ueber die angeschlossenen Lieferantenfirmer wird gleichfalls eine Liste geführt, die allen der Anerkennungsstelle angeschlossenen Firmen übersandt und von Zeit zu Zeit in den Fachzeitungen veröffentlicht wird.

VII. Für in das Ausland bestimmte und dort verbleibende Lieferungen an Abnehmer innerhalb des Deutschen Reiches finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

VIII. Uhrmacher, die als Grossisten anerkannt werden, also an andere weiter zu Grosshandelspreisen liefern wollen, müssen sich vor der Lieferung durch Anfrage bei der Anerkennungsstelle von der Uhrmacher- (Händler-) Eigenschaft ihrer Abnehmer überzeugen. Ist der Betreffende nicht anerkannt, hat die Lieferung zu unterbleiben.

IX. Die ausländischen Firmen können sich bei Einfuhr der Anerkennungsstelle anschliessen.

X. Die Entscheidung darüber, wer als Lieferant zur Beteiligung an der Anerkennungsstelle aufzufordern ist, wird den zum Eingang genannten Fabrikanten- und Grosshändlerverbänden übertragen.

Lieferanten, die zur Beteiligung an der Anerkennungsstelle nach Massgabe dieser Bestimmung zugelassen sind, dürfen als solche nur so lange anerkannt bleiben, als sie auf jedes Privatgeschäft verzichten.

XI. Andere Lieferanten als die unter X. erwähnten haben die Erklärung gemäss Ziffer 4 nach Streichung von 1 und 2 zu unterschreiben und eine Erklärung gemäss X., Abs. 2, zu unterschreiben. Sie unterliegen im übrigen den Bestimmungen für anerkennende Händler.

XII. Die Anerkennungsstelle versendet am Schlusse jeder Woche an sämtliche angeschlossenen Lieferanten eine Aufstellung der während derselben neu eingeschriebenen Händler und der etwa erfolgten Streichungen sowie der Sperrungen.

Die Anerkennungsstelle ist verpflichtet, alle derartigen Anfragen, sofern denselben bezahlte Rückantwort beigefügt ist, am Tage des Eingangs zu beantworten, hat aber das Recht, die Einsendung einer vollständig adressierten und fertigmachten Karte zu beanspruchen, in welcher nur die Worte „Ja“ oder „Nein“ sowie die Unterschrift auszufüllen sind.

XIII. Ueber die Belieferung von Waren- und Versandhäusern, Möbelfabriken und -Handlungen werden besondere Bestimmungen getroffen.

XIV. Ueber die Aufbringung der Kosten für die Anerkennungsstelle werden nähere Bestimmungen in den besonderen Bestimmungen getroffen.

XV. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jedes Mitglied hat das Recht, mit halbjährlicher Kündigung auszuscheiden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

XVI. Wenn die überwiegende Zahl der massgebenden deutschen Lieferanten ihre grundsätzliche Geneigtheit erklärt hat, sollen die Uhrmacher durch die Fachzeitungen zum Eintragen in die Liste aufgefordert werden. Nach Abschluss der Liste entscheidet der Ausschuss über den Termin des Inkrafttretens.

Es würde noch darüber zu reden sein, in welcher Weise die Kosten einer derartigen Einrichtung aufzubringen sind. Man könnte sie so aufbringen, dass jeder, der den Antrag auf Anerkennung stellt, eine bestimmte Gebühr dafür bezahlt. Dies wird jedenfalls der einfachste Weg sein. Ich möchte ihn offenlassen, weil sich noch andere Möglichkeiten ergeben, diese Frage zu regeln. Es schweben noch vertrauliche Besprechungen über diese Frage.

Durch die Anerkennungsstelle soll eine Gesundung und Reinigung unseres Gewerbes bezweckt werden. Wenn wir anerkennen, dass dieser Zweck durch die Einrichtung einer Anerkennungsstelle geschaffen werden kann, so ist es gar keine Frage, dass die entstehenden Kosten auch aufgebracht werden müssen. Hier handelt es sich letzten Endes um eine Lebensfrage unseres Gewerbes. Ich schlage deshalb vor, heute folgenden Beschluss anzunehmen:

1. Die Reichstagung 1921 des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher erkennt die Notwendigkeit der Reinigung des Gewerbes von Unberufenen an.

2. Sie sieht einen Weg zur Gesundung des Uhrmachergewerbes in der Schaffung einer Anerkennungsstelle für Uhrmacher.

3. Voraussetzung für die Schaffung der Anerkennungsstelle ist die verständnisvolle Mitarbeit der Fabrikanten und Grosshändler. Die Reichstagung gibt deshalb ihrer Erwartung Ausdruck, dass die Organisationen der Fabrikanten und Grosshändler sich tatkräftig an der Schaffung der Anerkennungsstelle beteiligen werden.

4. Die Verhältnisse zwischen Fabrikanten, Grosshändlern und Uhrmachern sind durch Verträge zu regeln, die geeignet sind, ungesunde Erscheinungen zu beseitigen, dem einzelnen jedoch die unbedingt notwendige Freiheit zur tatvollen wirtschaftlichen Entwicklung sichern.

5. Die Reichstagung beauftragt den Vorstand, die Vorarbeiten zur Schaffung der Anerkennungsstelle sofort zu beginnen und stellt die nötigen Mittel dazu zur Verfügung. Ueber die endgültige Errichtung der Anerkennungsstelle entscheidet der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuss.

Wir möchten bald innerhalb des Ausschusses und Vorstandes mit den genannten Wirtschaftsverbänden des Grosshandels und der Uhrenindustrie Fühlung nehmen und die einzelnen Fragen besprechen. Es muss das, was wir hier schaffen wollen, bis auf den einzelnen Buchstaben geprüft werden, alle Gesichtspunkte müssen reiflich erwogen werden.

Durch diese Anerkennungsstelle würde auch ein Teil der mitgestellten Anträge erledigt werden. Auch der Antrag des Provinzialverbandes Schlesiens dürfte mit der Schaffung der Anerkennungsstelle seine Erledigung finden. Dieser Verband beantragt den Abschluss von Verträgen, um zwischen Fabrikanten, Grosshändlern und Uhrmachern eine reinliche Scheidung herbeizuführen. Es wird Zeit, dass wir alle Elemente ausschliessen, die hinten herum Geschäfte machen und unserem Gewerbe dadurch Schaden zufügen. Von den 14000 deutschen Uhrmachern sind 11000 in unserem Einheitsverbande zusammengeschlossen. Wenn diese 11000 Uhrmacher den